



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 7/2016 Donnerstag, 04.08.2016

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Stadt Deggendorf	Seite 96
Naturschutzrecht; Landschaftsbestandteil „Eiche in Grafling“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 262/1, Gemarkung und Gemeinde Grafling.....	Seite 97
Wassergesetze; Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf a wasserrechtliche Genehmigung des Abbruchs und Neubaus der Stauanlage a Hammermühlbach im Bereich der Fl.Nrn. 1339/2, 1339/3 und 1350/3, Gkg. Schaching, 94469 Deggendorf. hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 98
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 99
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 101

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschafts-schutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M 1 : 100.000 und M 1 : 25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

vom 16. August 2016 bis einschließlich 16. September 2016

während der allgemeinen Dienststunden

beim Landratsamt Deggendorf	bei der Stadt Deggendorf
Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 201, II. Stock	Bauverwaltung Franz-Josef-Strauß-Str. 3 94469 Deggendorf 2. Stock, Flur zwischen Zi.-Nr. 236 und 237
Montag 07:30 – 12:30 Uhr	Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr	und zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 12:30 Uhr	
Donnerstag 07:30 – 17:00 Uhr	
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr	

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Stadt Deggendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 29.07.2016

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Naturschutzrecht;

Landschaftsbestandteil „Eiche in Grafling“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 262/1,
Gemarkung und Gemeinde Grafling

Aufgrund von §§ 20, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl I S. 1474), Art. 12 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 Nr. 3, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 60 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (BayRS 791-1-UG, GVBl 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Eiche in Grafling“ vom 11.05.1981 (Amtsblatt Landratsamt Deggendorf Nr. 10 vom 18.05.1981) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 15.07.2016
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Wassergesetze;

Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf auf wasserrechtliche Genehmigung des Abbruchs und Neubaus der Stauanlage am Hammermühlbach im Bereich der Fl.Nrn. 1339/2, 1339/3 und 1350/3, Gkg. Schaching, 94469 Deggendorf.

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Deggendorf GmbH hat die wasserrechtliche Genehmigung des Abbruchs und des anschließenden Wiederaufbaus der bestehenden Stauanlage am Hammermühlbach im Bereich der Fl.Nrn. 1339/2, 1339/3 und 1350/3, Gkg. Schaching, 94469 Deggendorf, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-283, eingeholt werden.

Deggendorf, 28.07.2016
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaus-

halt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	453.450,00 €
und		

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.550,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **326.050,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 128 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.547,27 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

75.500,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. Abs. 29 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 06.09.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 26.07.2016

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassensurkunden

Nr. 3831081520
Nr. 3785098918

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassensurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassensurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassensurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 01.08.2016

Sparkasse Deggendorf